### ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466, 479);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193); zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBI. I S. 686); Der § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der

28.10.2008 (GV NRW S. 644). Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514).

Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom

#### Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 Bestandteile des Bebauungsplanes.

Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE

0		Abgrenzungen
	0.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
	0.2	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
1		Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB
GE	1.1	Gewerbegebiet - <b>GE</b> - gemäß § 8 BauNVO gemäß § 1 (5), (6) und (9) BauNVO
		<ul> <li>Zulässig sind:</li> <li>Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gemäß § 8 (2) Ziffer 1 BauNVO,</li> <li>Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 8 (2) Ziffer 2 BauNVO,</li> <li>Tankstellen gemäß 3 (2) Ziffer 3 BauNVO.</li> <li>Zulässig sind als Ausnahme:</li> </ul>
		<ul> <li>Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind gemäß § 8 (3) Ziffer 1 BauNVO.</li> <li>Vergnügungsstätten gemäß § 8 (3) Ziffer 3 BauNVO</li> </ul>
		Unzulässig sind gemäß § 1 (5) und (6) BauNVO:  - Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 (2) Ziffer 4 BauNVO,  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 (3) Ziffer 2 BauNVO.
GE (N)	1.2	Gewerbegebiet - GE (N) - gemäß § 8 BauNVO mit Nutzungsgliederung gemäß § 1 (4) Ziffer 2 BauNVO
		Im Gewerbegebiet mit Nutzungsgliederung -GE(N)- sind nur Gewerbebetriebe zulässig, von denen keine wesentlichen Lärm- und Geruchsbelästigungen ausgehen.
2		Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB
0.8	2.1	Grundflächenzahl - GRZ gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
	2.2	Höhe baulicher Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO
GH13,00m		maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern  Bei der Berechnung der Höhen baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte für die maximal zulässigen Gebäudehöhen bestimmt:  Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird am fertiggestellten Gebäude am Dachabschluss / Attika bzw. am Schnittpunkt der Außenflächen der
		Dachhaut gemessen.  Unterer Bezugspunkt gemäß § 18 (1) BauNVO ist die zur Erschließung der Baugrundstücke bestimmte Straßenverkehrsflächen-Oberkante. Es ist der Mittelwert aus der Verlängerung der Grundstückseckpunkte (bzwgrenzen) zur Straßenbegrenzungslinie zu bilden.  Bei geneigter Geländeoberfläche ist die Gebäudehöhe von dem Maß zu bestimmen, das sich als Mittel aus allen Gebäudeseiten ergibt.
3		Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grund- stücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
а	3.1	Bauweise gem. § 22 BauNVO abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen bzwbreiten von mehr als 50,00 m zulässig.)
	3.2	Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO
		Baugrenze Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücks- flächen, soweit die festgesetzte maximale Geschossflächenzahl nicht entgegensteht.
		überbaubare Grundstücksfläche nichtüberbaubare Grundstücksfläche
4		Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 BauGB
	4.1	Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze, Carports und Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Erschließungsstraße unzulässig.
5		Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB
	5.1	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
	5.2	Straßenbegrenzungslinie

6	Flächen für die Versorgung, Führung von Versorgungsan- lagen und -leitungen; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 12, 13 und 21 BauGB
	6.1 Versorgungsflächen
	Zweckbestimmung: Gas (-reglerstation)
	6.2 Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen
_	vorhandener Schmutzwasserkanal
RK	vorhandener Regenwasserkanal
_ <del>o</del> gepl. RK	geplanter Regenwasserkanal geplanter Regenwasserkanal
	geplanter Regenwasserkanar
GFL1	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
GFL2	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträge
	Anmerkung:  Die Stadt Bielefeld -Umweltbetrieb- ist berechtigt, in den privaten Grundstücksflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Grundstücksflächen darf in einem Abstand bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitungen gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungsstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten.
7	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB
	Die festgesetzten Flächen sind zu begrünen und mit einem stand- ortgerechten Laubbaum, Stammumfang 16 - 18 cm zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.
	anzupflanzender Baum (nicht standortgenau)
8	Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW
FD GD	8.1 Dachform und Dachneigung Flachdach Geneigtes Dach
max. 10° 30°- 35°	maximal 10° Dachneigung von 30° bis 35° Dachneigung
	Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile z.B. Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen.

## SONSTIGE HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Amt für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250; Fax 0521/5200239 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Tage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

Es wird empfohlen, den Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei - Tel. 0521/5450 - oder die Feuerwehrleitstelle - Tel. 0521/512301 - zu benachrichtigen.

Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, in den privaten Verkehrsflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Verkehrsflächen darf in einem Abstand bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitung gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungsstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen (z.B. Lärmschutzwall) vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Straßenaufbau nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01) auszuführen, sodass schwere LKW (Spülfahrzeuge, etc.) den Privatweg schadlos befahren können.

Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gem. Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu

Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Errichten von Trennwänden aus Kunststoffplatten wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Errichten von Trennwänden ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen Trennwänden und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreuzende Hausanschlussleitungen.

# SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT

z.B. <u>5</u>	Maßzahl (in m)		
5	vorhandene Bebauung		
•——•	vorhandene Flurstücksgrenze		
42	Flurstücksnummer		
	Durchfahrtssperre		
	Sichtdreiecke Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahn-oberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.		

## VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: Die Kartengrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der z. Zt. gültigen Fassung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch Bielefeld, Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Katasteramt

Diese(r) Bebauungsplan / Bebauungsplanänderung ist am vom Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bielefeld als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld,

Vorsitzender

Schriftführer/in

Dieser Entwurf hat einschließlich des Textes und der Begründung und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom \_ \_\_\_ öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am \_\_ öffentlich bekannt gemacht.

Bielefeld,

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt

Dieser Plan ist gem. § 10 / §§ 10, 12, 13, 13a BauGB und § 7 (1) der Gemeindeordnung NRW vom Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld,

Vorsitzender

Schriftführer/in

Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 (3) BauGB mit dem Text und der Begründung ab zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind am \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht

Bielefeld,

Stadt Bielefeld Der Oberbürgermeister Bauamt I. A.

BEBAUUNGSPLAN NR. 1/S9

"GEWERBEGEBIET HAMBRINK - KAMPMANN"

**TEIL B:** ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN; TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE;

> SONSTIGE HINWEISE; SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT

**VERFAHRENSSTAND:** 

DATUM:

**ENTWURFSBESCHLUSS** ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG SATZUNGSBESCHLUSS RECHTSVERBINDLICHKEIT

## **PLANVERFASSER:**

STADT BIELEFELD BAUAMT, 600.52

Drees Huesmann - Bielefeld

#### **BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES:**

TEIL A: NUTZUNGSPLAN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL B: ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN; TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,

> ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE; SONSTIGE HINWEISE;

SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM

**PLANINHALT** 

# **DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:**

- BEGRÜNDUNG

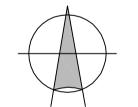
PLANGEBIET:

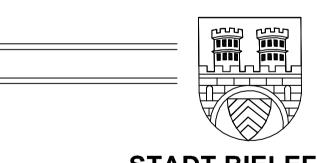
TEILBEREICH DES GEBIETES SÜDLICH "ENNISKILLENER STRASSE"; WESTLICH "SENNER STRASSE" (K 17)

**GEMARKUNG / FLUR:** SENNE I / FLUR 18 KARTENGRUNDLAGE: 12.08.2008

1:1.000

MAßSTAB:

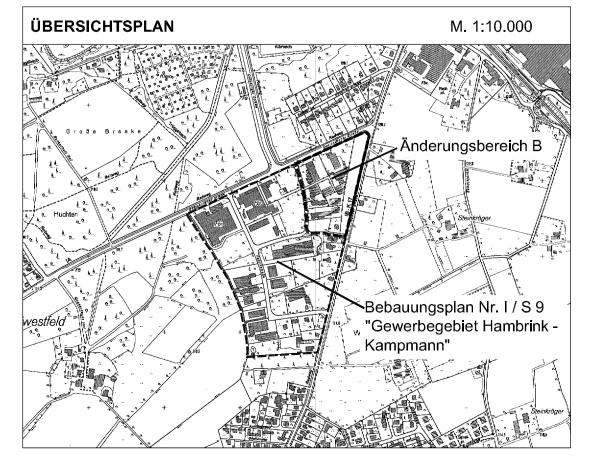




**STADT BIELEFELD** STADTBEZIRK SENNE

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG **BEBAUUNGSPLAN NR. I / S 9** "GEWERBEGEBIET HAMBRINK - KAMPMANN"

> VERFAHRENSSTAND: SATZUNGSBESCHLUSS



**TEIL B: TEXTBLATT**